

ANTRAG

der Fraktionen der CDU und SPD

Opfer besser schützen - Stalking konsequenter bestrafen!

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag stellt fest:

Die derzeitige strafrechtliche Regelung zum Stalking hat sich in der Praxis häufig als „Papiertiger“ erwiesen. Eine Bestrafung des Täters setzt tatbestandlich eine Verursachung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers voraus. Ein Stalking-Opfer, das sich äußerlich nichts anmerken lässt, wird hierdurch im Regelfall strafrechtlich nicht geschützt. Diese Anknüpfung der Strafbarkeit an die individuelle, psychische Belastbarkeit des Opfers ist nicht hinnehmbar. Eine effektive Strafverfolgung muss sich vielmehr am Handlungsunwert der Tathandlung orientieren.

2. Die Landesregierung wird gebeten, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für die Änderung des § 238 Strafgesetzbuch (StGB) von einem Erfolgsdelikt in ein Gefährdungsdelikt einzusetzen. Es darf für die Strafbarkeit des Täters nicht länger entscheidend sein, ob die Tat eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers tatsächlich herbeigeführt hat. Ausreichend muss es sein, wenn die Tathandlung geeignet ist, eine solche Beeinträchtigung herbeizuführen.

Vincent Kokert und Fraktion

Dr. Norbert Nieszery und Fraktion

Begründung:

In Mecklenburg-Vorpommern haben sich die Koalitionsparteien der CDU und SPD im Koalitionsvertrag (Nr. 385) darauf verständigt, „weitere bundesgesetzliche Vorhaben zur Verbesserung des Opferschutzes“ zu unterstützen. Mit der Vorverlagerung der Strafbarkeit des Stalkingtäters wird dem von der Praxis geforderten besseren Opferschutz entsprochen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Interventionsstellen für Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking in Mecklenburg-Vorpommern hat mehrfach auf die Probleme in der Strafverfolgung der Täter hingewiesen. Viele Stalking-Fälle verlaufen ähnlich: Stalker lauern ihrem Opfer auf, machen „Kontrollbesuche“ zu Hause oder am Arbeitsplatz. Hinzu kommen Belästigungen und Einschüchterungen über Handy oder Soziale Medien im Internet - alles mit der Absicht, Kontrolle und Macht über das Opfer auszuüben.

In der derzeitigen strafrechtlichen Regelung zum Stalking (§ 238 StGB) wird ein Erfolg in Form einer „schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“ des Opfers vorausgesetzt. Damit hängt die Strafbarkeit nicht allein von der Handlung des Täters ab, sondern insbesondere von der Art und Weise, in der das Opfer ihr zu entgehen versucht. Es kommt hierbei also wesentlich auf die individuelle „Leidensfähigkeit“ des Opfers und nicht auf den objektiven Handlungsunwert der Tat an.

Nach Information der Landesarbeitsgemeinschaft ist eine strafrechtliche Verfolgung in der Praxis häufig erschwert. Die derzeitige Regelung hat sich häufig als „Papiertiger“ erwiesen, da der Straftatbestand nicht an die Handlung des Täters anknüpft, sondern auf die Person des Opfers abstellt. Ein konsequenter Opferschutz kann nur erreicht werden, wenn den Gerichten die notwendigen Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Die derzeitige rechtliche Situation ist nicht hinnehmbar. Die Strafbarkeit darf nicht von der individuellen Konstitution des Opfers abhängen. Ein effektiver und in der Praxis handhabbarer Strafrechtsschutz muss bereits dann eingreifen, wenn die Tathandlung des Stalkers geeignet ist, die Lebensgestaltung des Opfers nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen.

Die Justizministerkonferenz hat sich bereits im Herbst 2012 für eine Änderung des § 238 StGB in ein Gefährdungsdelikt ausgesprochen - im Interesse der Opfer wird es Zeit, diese Empfehlung umzusetzen.

Dies entspricht auch der CDU-SPD-Koalitionsvereinbarung (Seite 145) auf Bundesebene.